



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
 Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
 1010 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-59/127-1988

St. Stephan

Buchstabe	C	Umschlagsentwurf
Zl.	18	GE/98
Datum:	- 1. APR. 1988	
Verteilt	5. April 1988	
Chiemseehof	<i>Hoff</i>	

Datum

2428/Dr. Hammertinger 30.3.1988

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1988); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 13.100/01-I C 7/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Art. I:

Auf die verfassungsrechtliche Problematik von den Kompetenzartikeln des B-VG abweichender, wenn auch zeitlich befristeter Zuständigkeitsregelungen muß - wie schon zu früheren Marktordnungsgesetz-Novellen und zu anderen wirtschaftslenkenden Gesetzen ausgeführt - abermals hingewiesen werden. Durch die immer wiederkehrende Verlängerung dieser Sonderkompetenzen des Bundes kommt es insgesamt zu einer Kompetenzverschiebung zuungunsten der Länder, die mit dem Geist der Bundes-Verfassung im Hinblick auf die grundsätzliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nicht mehr im Einklang steht. Derartigen Kompetenzänderungen hätten Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über Kompetenzübertragungen an die Länder mit dem Ergebnis eines gleichgewichtigen Kompetenzausgleiches vorauszugehen. Diesfalls könnte auch im Interesse der notwendigen Sicherheit für betriebswirtschaftliche Planungen eine unbefristete Geltungsdauer vorgesehen werden.

- 2 -

Zur Milchmarktordnung:

1. Richtmengensystem:

- a) **Freiwilliger Lieferverzicht:** Dieser wird in der vorgeschlagenen Form begrüßt, allerdings dürfen sich innerhalb des Wirtschaftsjahres für den Teilnehmer nicht die Voraussetzungen (Bemessungsgrundlage, Prämienhöhe u.dgl.) ändern.
- b) **Handelbarkeit:** Die Handelbarkeit von Richtmengen bei gleichzeitiger Bindung an die Betriebsfläche wird befürwortet. Die abnehmende Obergrenze für Betriebe mit besserer Futterflächenausstattung wird jedoch abgelehnt, weil damit eine keinesfalls gerechtfertigte Schlechterstellung der Vollerwerbs- und der reinen Grünlandbetriebe verbunden ist. Vorgeschlagen wird eine einheitliche Flächenbindung von 4.000 kg/ha reduzierter Grünlandfläche und eine Obergrenze je Betrieb von 80.000 kg.

Die Obergrenze von maximal 5.000 kg je Betrieb und Jahr für die übertragbare Richtmenge wird im Hinblick auf eine bessere Chancenverteilung für die Käufer begrüßt. Für neue Milchlieferanten (Neubeginner) soll allerdings eine erwerbbare Einstiegsmenge bis maximal 20.000 kg zulässig sein.

Im Hinblick darauf, daß Österreich ein einheitliches Wirtschaftsgebiet ist, wird die regionale Handelbarkeit in der vorgeschlagenen Form entschieden abgelehnt. Damit würde nämlich die agrarpolitisch vernünftige Verlagerung der Milcherzeugung in die Grünlandgebiete unterbunden. Die vorgeschlagene Regionalisierung der Handelbarkeit bedeutet eine eklatante mengen- und preismäßige Verschlechterung der Chancen für die Grünlandgebiete.

Die im Entwurf enthaltene Kürzung der Richtmenge um 15 % beim Verkauf wird ebenso wie das Vorkaufsrecht für bisherige Teilflächenpachtungen und die Möglichkeit der Verlängerung dieser Teilflächenpachtungen auf weitere sechs Jahre befürwortet. Im Zusammenhang mit Gesamtbetriebsverpachtungen sollte mit dem Ziel der Verhinderung

- 3 -

von Scheinverpachtungen ein schriftlicher Pachtvertrag mit Sichtvermerk der Sozialversicherungsanstalt der Bauern Voraussetzung sein.

c) Ab-Hof-Verkauf: Der Ab-Hof-Verkauf von Milch wurde mit der Marktordnungsgesetz-Novelle 1987 einer Neuordnung unterzogen (§ 16). Im Zuge der gegenständlichen Novellierung sollte dafür Vorsorge getroffen werden, daß auch in Hinkunft die Möglichkeit zur Anmeldung und Realisierung der Direktvermarktung von Milch besteht. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit der Nutzung aller Absatzchancen sowie in Anbetracht des steigenden Interesses an der Abhaltung von Bauernmärkten notwendig.

Im Zusammenhang mit dem Ab-Hof-Verkauf von Milch erscheint auch eine Neuregelung der Kontrollbestimmungen unerlässlich. Die derzeit bestehende Regelung hat sich als praktisch nicht realisierbar erwiesen. Dies vor allem deshalb, weil bei den zuständigen Behörden einerseits die erforderlichen Unterlagen über Verkaufsbewilligungen und Verkaufsaufzeichnungen nicht vorliegen und andererseits auch nicht die Möglichkeit zur Beschaffung dieser Unterlagen besteht.

2. Ausgleichssystem:

Das nach dem derzeit gültigen Marktordnungsgesetz 1985 bestehende Ausgleichssystem ist in vielerlei Hinsicht reformbedürftig. Das vorrangige Ziel einer Änderung sollte eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Milchwirtschaft sein. Unnötige und zum Teil zentralbürokratische Entscheidungsfindungen sollten von verstärkter Eigenverantwortlichkeit für betriebliche Entscheidungen abgelöst werden. Anzustreben ist dabei primär die Gewinnung eines Finanzierungsspielraumes für künftige Lohn- und Preisrunden ohne der Notwendigkeit einer überproportionalen Anhebung der Verbraucherpreise.

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Regelungsmechanismen sind allerdings für sich allein nicht in der Lage,

- 4 -

diesen Zielen gerecht zu werden bzw. die derzeitige Höhe oder eine künftige Anpassung des Erzeugermilchpreises zu sichern. Der Preissicherung ist jedoch nach ha. Auffassung absoluter Vorrang einzuräumen, sodaß unter Berücksichtigung der im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung formulierten Ziele und der unbedingt notwendigen Instrumente des milchwirtschaftlichen Ausgleichssystems zur Sicherung des Erzeugermilchpreises folgende Maßnahmen und Ergänzungen vorschlagen werden:

- o Die Einzugsgebietsregelung sollte wie bisher beibehalten werden. Im Zuge von Einzugsgebietsübertragungen infolge Betriebsstillegungen oder im Falle der Neufestlegung des Einzugsgebietes im Sinne des § 14 Abs. 4 des Entwurfes sollte den betroffenen Milchlieferanten Parteistellung eingeräumt werden.
 - o Die in § 5 Abs. 3 Z. 1 vorgesehenen Zuschüsse zu den Kosten für die Milchanfuhr (Transportausgleich) sollten auf Grund von objektivierten und geprüften Anfuhrkosten pauschaliert und für die Folgejahre nur entsprechend einer Indexsteigerung angepaßt werden.
 - o Die Dispositionsmaßnahmen durch den Milchwirtschaftsfonds wären zu beschränken auf:
 - die Sicherung der Versorgung mit Frischprodukten (ohne Butter und Topfen)
 - die Verwendung von hartkäsetauglicher Milch
 - Notsituationen und
 - Maßnahmen im Interesse einer kostengünstigen Überschußverwertung auf Grund einer Vorschreibung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft als Voraussetzung für den jeweiligen Anspruch auf Transportkostenausgleich.
- Die restliche Verarbeitungsmilch sollte den wirtschaftlichen Zusammenschlüssen in freier Disposition zur Abstimmung unter ihren Mitgliedsbetrieben zur Verfügung stehen. Produktionsaufträge sollten nur für Rahmenproduktionen

- 5 -

erteilt werden (z.B. Trinkmilch, Sauermilch, Mischtrunk, Rahm, Joghurt, Butter, Schnittkäse, Produkte aus hartkäse-reitauglicher Milch und Weichkäse). Innerhalb eines Verbandsgebietes sollten Produktionsaufträge austauschbar sein.

- o Das neue Ausgleichssystem (Ausgleichsbeitrag, Produkten-stützung sowie Transportausgleich) ist nach dem vorliegen-den Entwurf dem Milchwirtschaftsfonds übertragen. In diesem Zusammenhang wäre vor allem dafür Sorge zu tragen, daß parallel zu den Gesetzesverhandlungen rechtzeitig die Modellrechnungen für die einzelnen Produkte festgelegt werden, wobei als Grundlage für die Erlösberechnung die Molkereiabgabepreise zugrundezulegen wären und weiters im Gesetz zu regeln wäre, welche Aufwandspositionen für die Produktenstützung anerkannt werden. In diesem Sinne wären folgende Positionen zu berücksichtigen:
 - Rohstoffeinsatz (unter Berücksichtigung des Kesselmilch-verbrauches und der Ausbeute)
 - Verarbeitungskosten (einschließlich der Übernahme und der notwendigen Mindestverpackung, wobei von der Basis rationell ausgestatteter und geführter Betriebe unter ausschließlich betriebswirtschaftlicher Betrachtung ausgegangen werden sollte)
 - pauschalierte AfA
 - Verzinsung des eingesetzten Kapitals und Gewinnes
 - pauschale und knapp kalkulierte Vertriebskosten
 - Pauschale für bisher neutralisierte Kosten (Hofberater etc.) sowie
 - Verbandsspanne, Mindererlöse und Ausgleichsbeiträge.
Als neutralisierte Kosten verbleiben die Erstattung von Anfuhrkosten, knapp kalkulierte Vertriebskosten sowie Sor-ten- und Hartkäsereitauglichkeitszuschläge. Die Zuschüsse wären jährlich neu festzulegen.
- o Das neue Abrechnungssystem sollte durch entsprechend ange-paßte Zuschüsse und Ausgleichsbeiträge an die bestehenden Preisrelationen aller Milch- und Molkereiprodukte an-

schließen. Zu diesem Zweck wären auch die amtlichen und paritätischen Preise beizubehalten. Die Basiskalkulationen sollten sich daher an der bestehenden Ausgangslage orientieren. Die Richtlinien für die Ermittlung der Zuschüsse wären gleichzeitig mit dem Marktordnungsgesetz auszuhandeln. Vor Beginn des Geltungszeitraumes für die Zuschüsse wäre ein konkretes, allgemein gültiges Schema für die Errechnung der Höhe der Zuschüsse für die einzelnen Produkte festzulegen. Diese Zuschüsse aus dem Produktionsystem wären auch bei der Beurteilung der Verwertungsgünstigkeit der einzelnen Produkte im Export zu berücksichtigen.

Zusätzlich zur Trinkmilch sollte im § 13 auch für Sauermilch, Mischtrunk Joghurt, Rahm, Butter und Topfen eine Versorgungsgebietsregelung vorgesehen werden. Damit würde die bereits derzeit praktizierte Vorgangsweise in diesem Bereich gesetzlich verankert.

Für den Bereich der Preisregelung sollten Erzeuger- und Trinkmilchpreis auch in Zukunft amtlich preisgeregelt bleiben. Für Kleinhandels- und Verbandslieferungen wäre für die übrigen Produkte ein Molkereiabgabepreis festzulegen. Bei Lieferungen des Be- und Verarbeitungsbetriebes direkt an den Großhandel vermindert sich der Zuschuß um die Verbandsspanne. Für die entsprechenden Handelsstufen sollten für Schlüssel- und Standardprodukte Richtpreise festgelegt werden (empfohlener Verbraucherpreis).

- o Zur Schaffung eines Preisausgleiches sollten Produktstützungen nach einem generellen Berechnungsmodell realisiert werden. Dieses Modell müßte jedoch noch vor dem Beschuß des Marktordnungsgesetzes vorliegen, damit es hiebei entsprechende Berücksichtigung finden kann.
- o Im Interesse einer Entbürokratisierung und Vereinfachung des Milchwirtschaftssystems könnten folgende Regelungen entfallen:
 - Genehmigungsverfahren zur Inverkehrsetzung

- 7 -

- detaillierte Produktionsaufträge
- AfA-Verfahren
- betriebsindividuelle Abrechnung
- eingeschränkte Dispositionshoheit des Milchwirtschaftsfonds für Verarbeitungsmilch.

3. Sonstige Änderungen bzw. Ergänzungen:

- o Mit der gegenständlichen Marktordnungsgesetz-Novellierung wird die Verwaltungskommission des Milchwirtschaftsfonds ersatzlos gestrichen. Zur Wahrung der Informations- und Entscheidungsbasis sollte daher der geschäftsführende Ausschuß auf 4 Mitglieder je Sozialpartner, d.h. um je 1 Mitglied erweitert werden. Die Funktionsdauer der Mitglieder sollte auf 4 Jahre begrenzt sein, wobei die Möglichkeit einer Wiederbestellung vorzusehen wäre.
Zudem sollte im Interesse der Sicherstellung einer ausreichenden und fachlich fundierten Information für die Beschlüsse eine beratende Mitwirkung von Experten wenigstens in der Geschäftsordnung des Milchwirtschaftsfonds vorgesehen werden.
- o Im Interesse einer Intensivierung der Marketing- und Werbemaßnahmen für den Bereich der Milchwirtschaft sollten diese Aufgaben von einer zu errichtenden Marketinggesellschaft wahrgenommen werden. Die gemäß § 5 Abs. 7 des Entwurfes vereinnahmten Beiträge sollten für die Finanzierung dieser Einrichtung und der Maßnahmen herangezogen werden.
- o Eine Klarstellung erscheint insofern notwendig, als im vorliegenden Entwurf mehrmals der Begriff "amtlich geregelter Erzeugerpreis" enthalten ist, wobei es sich jedoch um einen Mindestpreis handelt. Eine diesbezügliche Änderung oder ein entsprechender Hinweis sollte in das Gesetz aufgenommen werden.

4. Spezielle Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

- o Im konkreten sollten im § 5 bzw. im Art. III des Marktord-

- 8 -

nungsgesetz-Entwurfes nachfolgende Ergänzungen bzw.
Änderungen vorgenommen werden:

- § 5 Abs. 3 Z. 3 sollte ergänzt werden: ..."soweit diese zur Marktentlastung notwendig sind."
- § 5 Abs. 3 Z. 4 sollte ersatzlos gestrichen und in die Z. 5 - jedoch für grundsätzlich alle Produkte - eingebaut werden, sodaß Z. 5 lautet: "zu den Kosten für die Herstellung und den Vertrieb bestimmte Produkte."
- § 5 Abs. 3 Z. 7 sollte wie folgt formuliert werden: "zu den Kosten für die aus Gründen der Marktentlastung notwendige Einlagerung von Butter sowie von Milchpulver und allenfalls anderer Milchprodukte,"
- Im Art. III sollte die Übergangslösung für die AfA mit maximal 3 Jahren befristet werden.

Zur Getreidemarktordnung:

Zum Bereich der Getreidemarktordnung wird seitens des Landes Salzburg nur auf die Problematik im Zusammenhang mit der Futtergetreideverbilligung für Bergbauernbetriebe hingewiesen, die nicht im Marktordnungsgesetz geregelt ist, sondern im Rahmen der Verhandlungen zum Getreidekonzept Berücksichtigung finden müßte.

Die bisher im Rahmen der Förderungsaktionen durchgeführte Futtergetreideverbilligungsaktion wäre im bisherigen Umfang und unter den gleichen Kriterien aufrechtzuerhalten, wobei die Finanzierung der Verbilligung ausschließlich aus Bundesmitteln bzw. aus Mitteln der Verwertungsbeiträge (Getreidebereich) sicherzustellen wäre. Diese Aktion erscheint vor allem insofern sinnvoll und zielführend, weil damit neben der notwendigen Entlastung des Getreidemarktes den strukturbedingt benachteiligten Betrieben der Gebirgsregionen eine kostengünstige Verbesserung ihrer Futterbasis aus inländischer Produktion als Voraussetzung für die Erzeugung qualitativ hochwertiger Produkte erleichtert wird.

- 9 -

Abschließend darf das gegenständliche Gesetzesvorhaben zum Anlaß genommen werden, um darauf hinzuweisen, daß aus Sicht der Landesfinanzinteressen die den Bezirksverwaltungsbehörden nach dem Marktordnungsgesetz übertragenen Kontrollmaßnahmen hinsichtlich ihres Umfanges unbefriedigend abgegrenzt erscheinen. Bei den Verhandlungen zum künftigen Finanzausgleich wird für diese erheblichen Vollziehungserfordernisse vom Bund eine Abgeltung der anfallenden Kosten im Personal- und Amtsschaufwandsbereich zu verlangen sein.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber
Landesamtsdirektor